

# **Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt**

überarbeitet am 10.07.2023 / ersetzt alle bisherigen Versionen

Handelsname: Natriumnitrat Chilesalpeter 99%, 500g

Artikel-Nr. C2710

Schulversuche gemäss Lehrmittel

Lieferant: Bachmann Lehrmittel AG

Lenzbüel 15 CH-8370 Sirnach Tel: 071 912 1910

info@bachmann-lehrmittel.ch

Nationale Notfallnummer: 145 (24h erreichbar, Schweizerisches Toxikologisches Zentrum,

Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch,

Französisch und Italienisch)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601 Datum der Erstellung: 22.03.2019 Version: **2.0 de** Überarbeitet am: 29.06.2022

Ersetzt Fassung vom: 22.03.2019

Version: (1)

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Produktes und des Unternehmens

#### Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

8601 Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119488221-41-xxxx

**EG-Nummer** 231-554-3 7631-99-4 **CAS-Nummer** 

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

Laborchemikalie Relevante identifizierte Verwendungen:

Labor- und Analysezwecke

Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/

oder Umverpackung (ausser Legierungen) Verwendung als Ausgangsstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt

mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für priva-

te Zwecke (Haushalt) verwenden.

#### Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt 1.3

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:**+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de Webseite: www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Abteilung Arbeitssicherheit

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

**Lieferant (Importeur):** ROTH AG

Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim +41 61 7121160

info@carlroth.ch www.carlroth.ch

#### Notrufnummer

| Name            | Strasse         | Postleit-<br>zahl/Ort | Telefon | Webseite |
|-----------------|-----------------|-----------------------|---------|----------|
| Tox Info Suisse | Freiestrasse 16 | Zürich                | 145     |          |

Seite 1 / 19 Schweiz (de)

#### Sicherheitsdatenblatt

Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer: 8601

Importeur 1.5

**ROTH AG** 

Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim

Schweiz

**Telefon:** +41 61 7121160 Telefax: -**E-Mail:** info@carlroth.ch

Webseite: www.carlroth.ch

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

#### Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab-<br>schnitt | Gefahrenklasse                       | Katego-<br>rie | Gefahrenklasse<br>und -kategorie | Gefahren-<br>hinweis |
|----------------|--------------------------------------|----------------|----------------------------------|----------------------|
| 2.14           | Oxidierende Feststoffe               | 3              | Ox. Sol. 3                       | H272                 |
| 3.3            | Schwere Augenschädigung/Augenreizung | 2              | Eye Irrit. 2                     | H319                 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

#### Kennzeichnungselemente 2.2

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort **Achtung** 

**Piktogramme** 

GHS03, GHS07



#### Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel H319 Verursacht schwere Augenreizung

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P220 Von brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuzie-

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: **8601** 

#### Gefahrensymbol(e)



#### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname Natriumnitrat

Summenformel NaNO<sub>3</sub>

Molmasse 84,99 g/mol

REACH Reg.-Nr. 01-2119488221-41-xxxx

CAS-Nr. 7631-99-4 EG-Nr. 231-554-3

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Massnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Massnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fliessendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Unwohlsein, Magen-Darm-Beschwerden, Atembeschwerden

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Schweiz (de) Seite 3 / 19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



# ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel



#### Geeignete Löschmittel

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Kohlendioxid (CO2), Löschpulver

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Brandfördernde Eigenschaft. Nicht brennbar.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

# ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen.

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

## Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Schweiz (de) Seite 4 / 19

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

#### Massnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Beseitigung von Staubablagerungen. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

#### Unverträgliche Stoffe oder Zubereitungen

Zusammenlagerungshinweise beachten. Von Kleidung/brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen:**

#### Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 5.1 B (oxidierende Gefahrstoffe)

#### **Importeur**

**ROTH AG** Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim Schweiz

**Telefon:** +41 61 7121160

Telefax: -

**Webseite:** www.carlroth.ch Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

#### Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | Arbeitsstoff     | CAS-Nr. | Kennung | MAK-<br>Wert<br>[mg/<br>m³] | KZGW<br>[mg/<br>m³] | Cei-<br>ling-C<br>[mg/<br>m³] | Hin-<br>weis | Quelle |
|------|------------------|---------|---------|-----------------------------|---------------------|-------------------------------|--------------|--------|
| CH   | Stäube, Partikel |         | MAK     | 10                          |                     |                               | i            | SUVA   |
| CH   | Stäube, Partikel |         | MAK     | 3                           |                     |                               | r            | SUVA   |

Hinweis

Ceiling-C Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Seite 5 / 19 Schweiz (de)

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601

Hinweis

Einatembare Fraktion

. KZGW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

MAK-Wert Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) Alveolengängige Fraktion

#### Für die menschliche Gesundheit massgebliche Werte

#### Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte Schwellen-Schutzziel, Exposi-**Endpunkt** Verwendung in **Expositionsdauer** wert tionsweg DNEL 20,8 mg/kg chronisch - systemische Wir-Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wir-DNEL 36,7 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Industrie)

#### Für die Umwelt massgebliche Werte

| Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte |                                    |                  |                    |                              |  |
|---|------------------------------------|------------------|--------------------|------------------------------|--|
| End-<br>punkt                             | Schwellen-<br>wert                 | Organismus       | Umweltkompartiment | Expositionsdauer             |  |
| PNEC                                      | 0,45 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>  | Wasserorganismen | Süsswasser         | kurzzeitig (einmalig)        |  |
| PNEC                                      | 0,045 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Wasserorganismen | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig)        |  |
| PNEC                                      | 4,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>   | Wasserorganismen | Wasser             | intermittierende Freisetzung |  |
| PNEC                                      | 18 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>    | Wasserorganismen | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig)        |  |

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2

# Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz



#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Seite 6 / 19 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ROTH

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: **8601** 

#### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0.11 mm

#### Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### Atemschutz





Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiss).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand fest
Form Pulver
Farbe weiss
Geruch geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 308 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt
Entzündbarkeit nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt
Flammpunkt nicht anwendbar
Zündtemperatur nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur >380 °C

pH-Wert 5,5-8 (in wässriger Lösung:  $50^{9}/_{1}$ ,  $20^{\circ}$ C)

Kinematische Viskosität nicht relevant

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 874 <sup>g</sup>/<sub>l</sub> bei 20 °C

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-nicht relevant (anorganisch)

Wert):

Schweiz (de) Seite 7 / 19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



Dampfdruck nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 2,26 g/<sub>cm³</sub> bei 20 °C

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

VOI

Schüttdichte 1.300 kg/m³

Partikeleigenschaften

Korngrösse 99 µm

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften Oxidationsmittel

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Brandfördernde Eigenschaft.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

**Heftige Reaktion mit:** starkes Oxidationsmittel, Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und /oder ihre Salze, Organische Materialien, Fasern, Explosionsgefahr,

=> Brennbare Materialien, Natrium, Organische Materialien, Metallpulver, Aluminiumoxidabfälle, Antimon, Cyanide, Essigsäureanhydrid, PVC (Polyvinylchlorid), Schwefel

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von: >380 °C.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Schweiz (de) Seite 8 / 19

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: **8601** 

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2009

#### Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

| Akute Toxizität     |          |                                      |         |         |        |  |
|---------------------|----------|--------------------------------------|---------|---------|--------|--|
| Expositions-<br>weg | Endpunkt | Wert                                 | Spezies | Methode | Quelle |  |
| oral                | LD50     | 3.430 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>  | Ratte   |         | ECHA   |  |
| dermal              | LD50     | >5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Ratte   |         | ECHA   |  |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

Durchfall, Erbrechen, Bauchschmerzen

#### • Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung

#### • Bei Einatmen

Husten, Atembeschwerden

#### • Bei Berührung mit der Haut

örtlich begrenzte Rötungen, leicht reizend

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601

#### Sonstige Angaben

Methämoglobinämie

#### 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

#### 11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

| (Akute) aquatische Toxizität |                                    |                                 |        |                       |  |
|------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|--------|-----------------------|--|
| Endpunkt                     | Wert                               | Spezies                         | Quelle | Expositi-<br>onsdauer |  |
| EC50                         | 8.609 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | wirbellose Wasserlebe-<br>wesen | ECHA   | 24 h                  |  |

| (Chronische) aq | (Chronische) aquatische Toxizität   |                 |        |                       |  |  |
|-----------------|-------------------------------------|-----------------|--------|-----------------------|--|--|
| Endpunkt        | Wert                                | Spezies         | Quelle | Expositi-<br>onsdauer |  |  |
| ErC50           | >1.700 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Alge            | ECHA   | 10 d                  |  |  |
| EC50            | >1.000 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> | Mikroorganismen | ECHA   | 180 min               |  |  |

## Biologische Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Schweiz (de) Seite 9 / 19 Schweiz (de) Seite 10 / 19

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: **8601** 

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäss ADR) verwendet werden.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

| ADR/RID/ADN | UN 1498 |
|-------------|---------|
| IMDG-Code   | UN 1498 |
| ICAO-TI     | UN 1498 |

#### 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

| ADR/RID/ADN | NATRIUMNITRAT  |
|-------------|----------------|
| IMDG-Code   | SODIUM NITRATE |
| ICAO-TI     | Sodium nitrate |

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

| ADR/RID/ADN | 5.1 |
|-------------|-----|
| IMDG-Code   | 5.1 |
| ICAO-TI     | 5.1 |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

| ADR/RID/ADN | III |
|-------------|-----|
| IMDG-Code   | III |
| ICAO-TI     | III |

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601

**14.5 Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgutvorschriften

4.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

ADN) - Zusätzliche Angaben
Offizielle Benennung für die Beförderung NATRIUMNITRAT

Vermerke im Beförderungspapier UN1498, NATRIUMNITRAT, 5.1, III, (E)

Klassifizierungscode O2 Gefahrzettel 5.1



Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 50

#### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung SODIUM NITRATE

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1498, SODIUM NITRATE, 5.1, III declaration)

Α

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 5.1



Sondervorschriften (SV) 964, 967
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg
EmS F-A, S-Q

Staukategorie (stowage category)

Schweiz (de) Seite 11 / 19 Schweiz (de) Seite 12 / 19



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung Sodium nitrate

UN1498, Sodium nitrate, 5.1, III Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

Gefahrzettel 5.1



E1 Freigestellte Mengen (EQ) Begrenzte Mengen (LQ) 10 kg

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäss REACH, Anhang XVII

| <b>3</b> ,    | - , - 3 ,   |         |              |     |
|---------------|---|---------|--------------|-----|
| Stoffname     | Name lt. Verzeichnis                                | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Natriumnitrat | Stoffe in Tätowierfarben und Perma-<br>nent Make-up |         | R75          | 75  |

#### Legende

- 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
  a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt:
- rie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist: i) "abzuspülende Mittel".

- iii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden', iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Ge-
- wichtsprozent beträgt;
  g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte an-
- gegebenen Bedingung entspricht;
  h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

  2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der
- Person zu erzeugen Person zu erzeugen.

  3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

  4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

  a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6)

Seite 13 / 19 Schweiz (de)

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601

#### Legende

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder

stufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags tällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält: a) die Angabe, Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up'; b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge; c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteile nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die LOAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. Bestandteils bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hi

halb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanwei-

sung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen. 8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukts in Sinne der Verwendet wird. nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

# Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

#### Seveso Richtlinie

| 2012/ | 2012/18/EU (Seveso III)  |   |      |  |  |
|-------|--|---|------|--|--|
| Nr.   | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien                            | Mengenschwelle (in Tonnen) für die An-<br>wendung in Betrieben der unteren und<br>oberen Klasse | Anm. |  |  |
| P8    | entzündend (oxidierend) Wirkende Flüssigkeiten und<br>Feststoffe | 50 200  | 55)  |  |  |

#### Hinweis

Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3

#### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

nicht gelistet

Seite 14 / 19 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: **8601** 

# Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Liste der Schadstoffe (WRR) |   |         |                |             |
|-----------------------------|---|---------|----------------|-------------|
| Stoffname                   | Name lt. Verzeichnis  | CAS-Nr. | Gelistet<br>in | Anmerkungen |
| Natriumnitrat               | Stoffe, die zur Eutrophierung bei-<br>tragen (insbesondere Nitrate und<br>Phosphate)  |         | a)             |             |
| Natriumnitrat               | Stoffe und Zubereitungen oder<br>deren Abbauprodukte, deren kar-<br>zinogene oder mutagene Eigen-<br>schaften bzw. steroidogene, thy-<br>reoide, reproduktive oder andere<br>Funktionen des endokrinen Sy-<br>stems beeinträchtigenden Eigen-<br>schaften im oder durch das Was-<br>ser erwiesen sind |         | a)             |             |
| Natriumnitrat               | Metalle und Metallverbindungen  |         | a)             |             |

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

#### Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

| Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen |           |                       |                  |                |   |
|---|-----------|-----------------------|------------------|----------------|---|
| Stoffname   | CAS-Nr.   | Art der Registrierung | Anmer-<br>kungen | Grenz-<br>wert | Oberer<br>Konzen-<br>trations-<br>grenz-<br>wert für<br>eine Ge-<br>nehmi-<br>gung<br>nach Ar-<br>tikel 5<br>Absatz 3 |
| Natriumnitrat   | 7631-99-4 | Anhang II             |                  |                |   |

Legende

Anhang II Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

#### Zusätzliche Hinweise

Das Produkt unterliegt bei Weitergabe an Dritte gemäß Artikel 7 "Unterrichtung der Lieferkette" der Verordnung EU 2019/1148 der Informationspflicht innerhalb der gesamten Lieferkette und allen in Artikel 7 genannten weiteren Bestimmungen zu beschränkten wie regulierten Ausgangsstoffen.

#### **Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe**

nicht gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

nicht gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

nicht gelistet

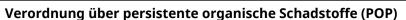
Schweiz (de) Seite 15 / 19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



nicht gelistet

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Kennnummer: 378

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Num-<br>mer | Stoffgruppe | Klasse | Konz.         | Massen-<br>strom                 | Massenkon-<br>zentration         | Hinweis |
|-------------|-------------|--------|---------------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.1       | Gesamtstaub |        | ≥ 25 Gew<br>% | 0,2 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub> | 20 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub> | 2)      |

#### Hinweis

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 5.1 B (oxidierende Gefahrstoffe)

Nationale Vorschriften(Schweiz)

#### Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

#### **Sonstige Angaben**

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

#### Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status             |
|------|-------------|--------------------|
| AU   | AIIC        | Stoff ist gelistet |
| CA   | DSL         | Stoff ist gelistet |
| CN   | IECSC       | Stoff ist gelistet |
| EU   | ECSI        | Stoff ist gelistet |
| EU   | REACH Reg.  | Stoff ist gelistet |
| JP   | CSCL-ENCS   | Stoff ist gelistet |
| KR   | KECI        | Stoff ist gelistet |
| MX   | INSQ        | Stoff ist gelistet |
| NZ   | NZIoC       | Stoff ist gelistet |
| PH   | PICCS       | Stoff ist gelistet |
| TR   | CICR        | Stoff ist gelistet |
| TW   | TCSI        | Stoff ist gelistet |
| US   | TSCA        | Stoff ist gelistet |

Legende

AIIC Australian Inventory of Industrial Chemicals

Schweiz (de) Seite 16 / 19



<sup>2)</sup> Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: **8601** 

Legende

CICR Chemical Inventory and Control Regulation
CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
DSL Domestic Substances List (DSL)
ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China INSQ National Inventory of Chemical Substances
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA Toxic Substance Control Act

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Anpassung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Umstrukturierung: Abschnitt 9, Abschnitt 14

| Ab-<br>schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                  | Aktueller Eintrag (Text/Wert)  | Sicher-<br>heits-<br>rele-<br>vant |
|----------------|---|--|------------------------------------|
| 2.1            |   | Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/<br>2008 (CLP):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   | ja                                 |
| 2.3            | Sonstige Gefahren:<br>Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | Sonstige Gefahren  | ja                                 |
| 2.3            |   | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:<br>Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist die-<br>ser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. | ja                                 |

#### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|-------------|--|
| ADN         | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati-<br>on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter<br>auf Binnenwasserstrassen) |
| ADR         | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über<br>die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)   |
| ADR/RID/ADN | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)   |
| CAS         | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)  |
| Ceiling-C   | Momentanwert   |
| CLP         | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  |
| DGR         | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,<br>siehe IATA/DGR  |
| DNEL        | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  |
|             |  |

Schweiz (de) Seite 17 / 19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



| Abk.      | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |  |
|-----------|--|--|
| EC50      | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert |  |
| EG-Nr.    | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-<br>Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)  |  |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |  |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |  |
| EmS       | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)  |  |
| ErC50     | = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt            |  |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben         |  |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |  |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-<br>cher Güter im Luftverkehr)  |  |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |  |
| ICAO-TI   | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |  |
| IMDG      | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher<br>Güter mit Seeschiffen)   |  |
| IMDG-Code | International Maritime Dangerous Goods Code  |  |
| KZGW      | Kurzzeitgrenzwert  |  |
| LD50      | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt   |  |
| LGK       | Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland   |  |
| MAK-Wert  | Schichtmittelwert  |  |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |  |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |  |
| PNEC      | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |  |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |  |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)  |  |
| SUVA      | Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva   |  |
| SVHC      | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)   |  |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)   |  |
| vPvB      | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)   |  |

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Schweiz (de) Seite 18 / 19

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Natriumnitrat ≥99 %, kristallin

Artikelnummer: 8601



Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                     |
|------|--|
| H272 | Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.         |

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschliesslich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschliesslich für dieses vorgesehen.

Schweiz (de) Seite 19 / 19

